

Bekanntmachung.

Dem praktischen Arzte Dr. Heinrich von Aschen in São Paulo ist auf Grund des § 42 Ziffer 2 der Wehordnung die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse der im § 42 Ziffer 1a bis c ebendasselbst bezeichneten Art über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in Brasilien haben.

Berlin, den 30. April 1909.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Zufft.

3. Zoll- und Steuerwesen.

Veränderungen in dem Stande und den Befugnissen der Zoll- und Steuerstellen.

Königreich Preußen.

In Essen ist an Stelle des Zollamts I Essen Stadt ein Hauptzollamt mit der Bezeichnung „Hauptzollamt Essen a. d. Ruhr“ errichtet worden. Diefem Hauptzollamte sind die von dem Bezirke des Hauptzollamts Duisburg abgezweigten Zollämter I Essen-Seegeroth Bahnhof, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen und Werden zugeteilt worden. Ferner sind ihm die nachstehenden Befugnisse erteilt:

1. Ausfertigung und Erledigung von Zollbegleitscheinen I über Waren für die Firma Krupp in Essen, sowie über Poststücke und Reijegepad;
2. Erledigung von Zollbegleitscheinen II;
3. Ausfertigung und Erledigung von Branntweinbegleitscheinen I und II;
4. Erledigung von Zuderbegleitscheinen I und II;
5. Ausfertigung von Zigarettenbegleitscheinen;
6. Waren-Ein- und Ausgang im Eisenbahnverkehre (§§ 63 und 66 bis 71 B.Z.G.);
7. Abfertigung der unter Eisenbahnwagenverfchluß eingehenden Begleitscheingüter einschließlich des so oder in Eisenbahnkesselwagen verendeten Branntweins — zu 6 und 7 beschränkt auf Güter, die für die Firma Krupp in Essen mit Begleitzetteln und Begleitscheinen eingehen —;
8. Ausfertigung von Musterpässen über Gegenstände des freien Verkehrs;
9. Abfertigung von Branntwein, für den Abgabenergütung beansprucht wird;
10. Abgabenerhebung und Abstempelung von:
 - a) Aktien, Renten- und Schuldverschreibungen,
 - b) Auszweigen.

Das Zollamt I St. Johann Bahnhof im Bezirke des Hauptzollamts Saarbrücken führt fortan die Bezeichnung „Zollamt I Saarbrücken-St. Johann Bahnhof“.

Das Zollamt I Wiedenbrück im Bezirke des Hauptzollamts Minden ist in ein Zollamt II umgewandelt worden. Von seinen besonderen Befugnissen sind ihm nur folgende belassen:

1. Ausfertigung und Erledigung von Branntweinbegleitscheinen I und II;
2. Erledigung von
 - a) Zollbegleitscheinen II,
 - b) Begleitscheinen II über inländisches Salz und
 - c) Tabakversendungsscheinen II;
3. Abfertigung von Branntwein, für den Abgabenergütung beansprucht wird, und
4. unbeschränkte Ausfertigung und Erledigung von Übergangsscheinen.